

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

An die Damen und Herren
Präsidenten und Hauptgeschäftsführer der
Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionale Handwerkskammertage
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Mohrenstraße 20/21 10117 Berlin www.zdh.de

Haus des Deutschen Handwerks

Abteilung: Organisation und Recht Ansprechpartner: Dr. Stefan Stork Tel.: +49 30 206 19-354 Fax: +49 30 206 19-59354 E-Mail: dr.stork@zdh.de

Berlin, 18. Januar 2017 **Per E-Mail** 07-02

nachrichtlich:

Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums Mitglieder des Präsidiums Ausschuss Organisation und Recht

Richtlinienentwurf zur Überprüfung der Verhältnismäßigkeit von Berufsreglementierungen

Die Europäische Kommission hat in der vergangenen Woche ihren Entwurf einer Richtlinie zur Überprüfung der Verhältnismäßigkeit von Berufsreglementierungen vorgelegt, der Relevanz für die zulassungspflichtigen Handwerksberufe hat.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Europäische Kommission (KOM) hat am 10. Januar 2017 ihr Legislativpaket für den Binnenmarkt vorgelegt. Im Bereich der reglementierten Berufe beinhaltet es den Vorschlag für eine Richtlinie zur Durchführung eines Verhältnismäßigkeitstests vor Verabschiedung neuer Berufsreglementierungen. Der Anwendungsbereich ist allerdings weiter als der Titel zunächst suggeriert. Denn es werden auch alle Änderungen bestehender Berufsreglementierungen erfasst, so dass sie potentiell vom Anwendungsbereich der Richtlinie betroffen sind. Zudem lässt die KOM klar erkennen, dass sie die Kriterien auch im Rahmen ihrer wirtschaftspolitischen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten nutzen will.

Artikel 5 Abs. 2 des Entwurfs enthält in Konkretisierung der allgemeinen Prüfverpflichtung der Mitgliedstaaten insgesamt elf kumulativ zu beachtende Verhältnismäßigkeitskriterien. Sie gehen weit über die Anforderungen hinaus, die der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seiner Judikatur zu den Personenverkehrsfreiheiten des Gemeinschaftsrechts aufgestellt hat, zu denen neben der Arbeitnehmerfreizügigkeit die Dienst-



leistungsfreiheit und die Niederlassungsfreiheit gehören. Der EuGH hat die Kompetenz der Mitgliedstaaten zur autonomen Entscheidung über die Einführung oder Beibehaltung von Berufsreglementierungen darin nie in Frage gestellt. Auch können die Mitgliedstaaten frei entscheiden, auf welchem Niveau eine Berufsreglementierung erfolgen soll. Durch den vorliegenden Richtlinienentwurf greift die KOM damit unverhältnismäßig in die souveränen Rechte der Mitgliedstaaten ein und hält sich nicht an die für sie selbst geltenden Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit.

Auf Ratsebene hat Deutschland bereits beim letzten Wettbewerbsfähigkeitsrat zusammen mit Frankreich ein verbindliches Rechtsinstrument zur Verhältnismäßigkeit abgelehnt. Auch Österreich und Polen haben sich kritisch geäußert. Allerdings ist nach derzeitigem Stand keine Ablehnung des Richtlinienentwurfs im Rat zu erwarten. Insofern ist darauf zu verweisen, dass der Richtlinienentwurf im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren auf Grundlage der Regelungskompetenz in der Binnenmarktpolitik verabschiedet wird. Dabei handelt es sich um ein Mehrheitsentscheidungsverfahren. Über 90 Prozent aller Gesetzgebungsakte im Bereich der Binnenmarktpolitik werden zudem aufgrund eines vorgezogenen so genannten informellen Trilogs bereits nach erster Lesung verabschiedet. Beim informellen Trilog wird im "kleinen Kreis" mit wenigen Vertretern des Europaparlaments und des Rates unter dem jeweiligen Ratsvorsitz unter Beisein der Kommission ein gemeinsamer Kompromiss verhandelt.

Der ZDH hat sich bereits im Vorfeld der Veröffentlichung des Binnenmarktpaktes zusammen mit dem französischen Handwerksverband APCMA ablehnend zur Kommissionspolitik im Bereich der reglementierten Berufe positioniert. Eine englischsprachige Kurzstellungnahme, die eine Ablehnung des Richtlinienentwurfs aus grundsätzlichen rechtlichen Erwägungen enthält, ist diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt.

Des Weiteren haben wir eine deutschsprachige Kurzstellungnahme beigefügt. Bitte nutzen Sie diese für Gespräche mit und Stellungnahmen gegenüber Ihren Landeswirtschaftsministerien. Eine umfassende deutschsprachige Stellungnahme folgt in Kürze, ebenso wie eine Bewertung der Dienstleistungskarte.

Bisher liegt nur die englischsprachige Fassung des Richtlinienentwurfs vor, der ebenfalls als Anlage beigefügt ist. Sobald eine deutschsprachige Fassung vorliegt, werden wir sie Ihnen übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Holger Schwannecke Generalsekretär gez. Dirk Palige Geschäftsführer

Anlagen